GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN



Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 SächsGVBI. S.55,159), i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert am 28. Juni 2004 (GVBI. 200), hat der Gemeinderat Großweitzschen in seiner Sitzung am 28. November 2006 mit Beschluss-Nr. 42/06 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen gem. Anlage
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - Den Gehwegbereich, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
 - Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- (2) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßenoder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite des Gehweges gem. §2 Abs.3. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Gehwegaussenkanten.
- (2) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Teil III WINTERDIENST

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 u.6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schneeund Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- 4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- entgegen § 7 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
- 8. entgegen § 8 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
- 9. entgegen § 8 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1

Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde .

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Durchführung des Winterdienstes vom 28.08.96 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Durchführung des Winterdienstes vom 28.08.01außer Kraft.

Großweitzschen, d. 28.11.06

Noack

Bürgermeister

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großweitzschen

Erläuterungen

Kategorie

A Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg

Reinigungspflicht der Gemeinde für die Fahrbahn

B Reinigungspflicht der Gemeinde für den gesamten

Straßenkörper

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger:

Einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen

Turnus für die gemeindliche Straßenreinigung

0,5 Reinigung alle zwei Wochen

1 Reinigung einmal wöchentlich

Straßenreinigungsverzeichnis

Ortsteil	Straßenbe- zeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reini- gungsklas se Kategorie	Turnus der gem. Reinigung
Großweitzschen		1	7	Α	0,5
	Bäckergasse	1	3	Α	0,5
	Gruhles Weg	2		Α	0,5
	Honigweg	1	9	Α	0,5
	Kirchweg	1	1	Α	0,5
	Kleinweitzschner Straße	2	14	Α	0,5
	Mittelweg	1	2	Α	0,5
	Nonnenweg	2	2	Α	0,5
	Obere Straße	1	3	Α	1,0
		4	26	Α	1,0
		28	46	Α	1,0
The State of the Late of	Schmiedegasse	1	5	Α	1,0
	Schulstraße	1	16 b	Α	1,0
	Technitzer Stra- ße	1	2 b	entfällt	0,5
	Untere Straße	1	24	Α	1,0
	Westewitzer Straße	1	52	Α	0,5
Bennewitz	Dorfstraße	1	7	Α	0,5
		9	10	Α	0,5
	1	11 b	13	Α	0,5
		16	20 a	Α	0,5
		20b		Α	0,5
		25	26	Α	0,5
Döschütz	Dorfstraße	1	4	Α	0,5
		5	6 b	Α	0,5
		7	13	Α	0,5
		14	22 a	Α	0,5
		22	26	Α	0,5
Eichardt	Dorfstraße	1	17	Α	0,5
		20 a	20 b	Α	0,5
		21		Α	0,5
Gadewitz	Dorfstraße	1	28	Α	1,0
Gallschütz	Dorfstraße	1	1 c	Α	1,0

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		2	7	Α	1,0
人的数据的图像		8	8 f	Α	1,0
		9	15	Α	1,0
		16	25 b	Α	1,0
		26	28b	Α	1,0
		52	64	Α	1,0
Gallschütz	Dorfstraße	65		Α	0,5
Gallschütz		66		Α	0,5
Göldnitz	Dorfstraße	1	5	Α	0,5
Graumnitz	Dorfstraße	1	2 b	Α	0,5
Hochweitzschen	Klinkgelände	1	25b	entfällt	entfällt
Höckendorf	Dorfstraße	1	15	Α	1,0
		18	20	Α	1,0
Jeßnitz	Dorfstraße	1	12	Α	0,5
		13	22	Α	1,0
		23	32	entfällt	entfällt
Kleinweitzschen	Dorfstraße	1	10	Α	0,5
		11	15	Α	0,5
Mockritz	Am Dorfring	1	24	Α	1,0
	Döbelner Straße	1	26	Α	1,0
	Im Winkel	1	16	Α	0,5
	Kiebitzer Straße	3	7	Α	1,0
	Leisniger Straße	1	38	Α	1,0
Party of the second		40	44	Α	1,0
			48	В	0,5
	Löbleinstraße	1	5	Α	0,5
	Obere Siedlung	1	15	Α	1,0
在从内部的	Schulgasse	2	16	Α	1,0
	Teichstraße	1	17 a	Α	0,5
	Untere Siedlung	1	10	Α	1,0
	Zschaitzer Stra- ße	2	2	Α	0,5
Niederranschütz		1	3	Α	0,5
		4	7	Α	0,5
THE OWNER OF THE		8	10	Α	0,5
		11		entfällt	entfällt
Obergoseln	Dorfstraße	1	7	Α	0,5
Redemitz	Dorfstraße	1	5	Α	0,5
		6	8	Α	0,5
		9	10	Α	0,5
Strocken	Dorfstraße	1	25	Α	0,5
Strölla	Dorfstraße	1	2 a	Α	0,5
		3	5	Α	0,5
Tronitz	Dorfstraße	1	7	Α	0,5

		12	13	Α	0,5
Westewitz	Am Bäckerberg	73	79 d	Α	1,0
	Am Kirschberg	34	41	Α	1,0
	Am Steinbruch	87	99	Α	1,0
	Am Waldrand	80		entfällt	1,0
	Am Waldrand	81 a	82 b	Α	1,0
	Am Waldrand	83 a	84 d	Α	1,0
	Bahnhofsweg	65	72	Α	1,0
	Hauptstraße	42	64 d	Α	1,0
	Muldentalstraße	2	33	Α	1,0
	Scheergrundweg	19	31 b	Α	1,0
Wollsdorf	Dorfstraße	1	15	Α	0,5
Zaschwitz	Dorfstraße	1	10	Α	1,0
Zaschwitz	Dorfstraße	11	14 g	Α	0,5
		14 c	15+15 b	entfällt	0,5
		16	18	Α	0,5
Zschepplitz		1	17	Α	0,5
		18 a	22	Α	0,5
		23	34	Α	0,5
		37	41	Α	0,5
Zschörnewitz		2	15 a	Α	0,5
		16	18	Α	0,5
		19	20 a	В	0,5